

Info-Blatt „Unterhaltsvorschuss“

Kinder erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der betreuende Elternteil den Alltag und die Erziehung allein auf sich gestellt bewältigen muss und der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt.

Anspruchsvoraussetzungen

- das Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
- lebt im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder vom Ehegatten dauernd getrennt lebt (Besonderheit: wieder- / neuerheiratete Elternteile)
- erhält keinen oder unregelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil

Zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere

- **bei ausländischer Staatsangehörigkeit**
- **für Kinder/Jugendliche im Alter von 12 – 17 Jahren**
oder
- **bei Fragen zu den bei der Antragstellung erforderlichen Unterlagen nehmen Sie bitte über das Servicetelefon Kontakt zu uns auf.**

Leistungshöhe

- Erste Altersstufe: Kinder im Alter von 0 – 5 Jahren
=> mtl. 160,00 €
- Zweite Altersstufe: Kinder im Alter von 6 – 11 Jahren
=> mtl. 212,00 €
- Dritte Altersstufe: Kinder/Jugendliche im Alter von 12 – 17 Jahren
=> mtl. 282,00 €

Auf die Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet werden:

- eingehende Unterhaltszahlungen
- Waisenbezüge
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz während des freiwilligen Wehrdienstes nach Absatz 7 des Wehrpflichtgesetzes
- Ausbildungsgeld, Lohnansprüche und Vermögen von Kindern/Jugendlichen im Alter von 12 – 17 Jahren

Anschrift der Ansprechpartner:

Unterhaltsvorschusskasse Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm
(Rathausanbau – 2. Etage)